## BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

<b>A</b> MT FÜR <b>M</b> ITTELSCHULEN
Rechtsauskunft  Versuche am Menschen
Sachverhalt:  Schüler X möchte im Rahmen seiner Maturaarbeit den Einfluss von Koffein auf die sportliche Leistungsfähigkeit untersuchen und plant, in einem Versuch Koffeintabletten an eine Gruppe von Menschen zu verabreichen. Darf er das?
Rechtslage:
Falls die Arbeit verallgemeinerbare Erkenntnisse über den menschlichen Körper mithilfe von Versuchen an Menschen erlangen will, handelt es sich um Forschung zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers an Personen, weshalb das Humanforschungsgesetz einschlägig ist (Art. 2 Abs. 1 Bes. a des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen, SR 810.30; abgekürzt HFG). Dies bedeutet, dass die Durchführung eines solchen Forschungsprojekts einer Bewilligung der zuständigen Ethikkommission (für die Ostschweiz: EKOS) bedarf (Art. 45 Abs. 1 Bes. a HFG). Die Bewilligung wird innert zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs erteilt, wenn die im Humanforschungsgesetz aufgestellten Anforderungen erfüllt sind (Art. 11 – Art. 20 HFG). Sollen urteilsfähige Minderjährige an den Versuchen teilnehmen, müssen zusätzlich noch die Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 HFG erfüllt sein: Die jugendlichen Probandinnen und Probanden müssen hinreichend aufgeklärt werden und schriftlich in den Versuch einwilligen. Ist das Forschungsprojekt mit mehr als minimalen Risiken und Belastungen für die Jugendlichen verbunden, muss zwingend auch deren gesetzliche Vertretung aufgeklärt werden und auch sie müssen dem Versuch schriftlich zustimmen.
Rechtsgrundlage: erwähnt

5.1.313 Versuche am Mensche

erstellt ha / August 2022